

Praxisinhaber(innen) sind Sie zur Organisation des Arbeitsschutzes in Ihrer Praxis gesetzlich verpflichtet. Zur Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Arbeitsschutz bietet die Landes-zahnärztekammer Thüringen seinen Mitgliedern die fachkundige Regelbetreuung nach Anlage 1 der DGUV V2 über den BuS-Dienst an. Als offizieller Kooperationspartner der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege besteht ebenfalls Möglichkeit am alternativen Betreuungsmodell nach Anlage 3 der DGUV V2 für Praxen mit mehr als 10 Mitarbeitern teilzunehmen.

Was ist der rechtliche Hintergrund zum Arbeitsschutz?

Gemäß §3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) hat der Arbeitgeber erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen und die geeigneten Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter zu veranlassen. Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) §1 hat der Arbeitgeber Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, welche beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen, zu bestellen. Die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden in den §§ 3 und 6 des ASiG konkretisiert. Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfall-Versicherung) bestimmt für die Mitgliedsbetriebe der Berufsgenossenschaft BGW (das heißt Zahnarztpraxen mit mind. einem Mitarbeiter) die Maßnahmen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

Warum eine BuS-Betreuung?

Gesundheit, Motivation und Leistungsfähigkeit sind ein entscheidender Faktor für den Erfolg einer Zahnarztpraxis. Durch die Teilnahme der BuS-Betreuung wird der Praxisinhaber informiert Sicherheit und Gesundheitsschutz in alle Abläufe der Praxis zu integrieren. Ziel ist es, den Arbeitsschutz an den Bedürfnissen der Praxis auszurichten und somit eine sinnvolle und wirksame Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzes zu finden. Im Rahmen der speziell auf die Bedürfnisse der zahnärztlichen Praxis abgestimmten Beratung erhalten Sie alle notwendigen Informationen.

BuS-Beratung durch die Landes-zahnärztekammer Thüringen

Die BuS-Beratung erfolgt gemäß den Vorgaben nach DGUV Vorschrift 2 und wird im Turnus von 5 Jahren wiederholt. Die Erinnerung an die Fälligkeit und Abstimmung des Besuchstermins erfolgt von Seiten der LZKTh.

Die Sicherheitsfachkraft führt die Beratung vor Ort durch und übergibt die Anamnesebögen des Arbeitsmediziners an die Mitarbeiter der Zahnarztpraxis. Nach der Zusendung auf dem Postweg wertet der Arbeitsmediziner die Anamnesebögen aus und teilt das Ergebnis schriftlich mit. Die Anamnesebögen werden vom Arbeitsmediziner archiviert. Der Inhalt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.